Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 3

Artikel: Korrespondenz aus Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Administrator, der sein Personal nicht genau kennt, oder auf dasselbe zu wenig Rücksicht nimmt, muß diesen Fehler früher oder später büßen; wir setzen daher einen großen Werth auf Personalkenntniß und glauben, diese am vollskändigsten zu erlangen, wenn wir die Kandidaten schon im Examen beobachten und und die Gelegenheit wahren, den Verhandlungen des Prüfungskollegiums beizuwohnen. Die für die forstlichen Prüfungen gestroffene Einrichtung besteht über dieses auch für die übrigen Staatsegamen und hat sich als zweckmäßig bewährt; wir können daher von der Ansicht, daß dieselbe eine sachgemäße, unsern Verhältnissen angemessene sei, nicht abgehen.

Korrespondenz aus Freiburg.

Die Herren Arthur von Techtermann und Heinrich von Reynold, Zöglinge der Forstschule in Zürich, haben das Forstinspekstoratsdiplom erhalten, nachdem sie das im Art. 7 des Forstgesetzes vorsgeschriebene Examen bestanden hatten. Die Herren Davall von Vivis und Heeren von Murten waren als Experte anwesend.

Es ist zu hoffen, daß das von denselben gegebene Beispiel andere junge Leute zum Forstfach ermuntern und daß der Staat nicht mehr zögern werde, die Zahl der Forstbezirke zu vermehren.

Herr Ernst Bumon, Inspektor des 2ten Forstbezirkes, Distrikt der Brope und des Glane, hat seine Entlassung genommen, um sich der Landwirthschaft zu widmen Un die Stelle desselben wurde Herr A. von Techtermann gewählt.

Entgegen den Bestimmungen des Gesetzes wird das Abholzen in den höheren Gebirgsgegenden fortgetrieben. Da das Holz nur auf dem Wasser forttransportirt werden kann, so wurde die hohe Regierung von der Forstverwaltung ersucht, keine Bewilligung zum Holzslößen zu ertheisten, ohne sich mit ihr vorher in's Einvernehmen zu setzen. Diesem Wunsche ist von der Regierung im letzten Jahr entsprochen worden. Jeder Forstmann wird die Genugthuung, welche seine Kollegen emfinden, begreisen, wenn ich mittheile, daß auf diese Weise die Flößung von 9200 Sagklößen und 9000 Klaster Brennholz verhindert werden konnte, von dem zwei Drittheile im Kanton, entgegen den bestehenden Gesetzen, geschlagen wurden.

Da die Verwaltungsbehörde die Holzhändler nicht plagen, sondern nur zur Befolgung der Gesetze und Reglemente anhalten wollte, so wurde eine Verständigung angebahnt. Nach derselben wurden die Inspektionen über die Holzschläge auf den Monat Juni verschuben, die Expertengebühren aber den Holzhändlergesellschaften überbunden; über dieses wurde kestgesetzt, daß die Bußen per Quadratruthe eigenmächtig abgeholzten Bodens 1 Frfn. betragen sollen. Einige Holzhändler haben sich, wenn auch mit Widerwillen, gefügt, andere dagegen nicht.

Wie viele Schläge hätte man verhindern können, wenn man diese Maßregel schon bei Erlassung des Gesetzes, also vor 12 Jahren, gestroffen hätte.

Drudfehler.

Seite	6	Beile	6	nod	oben	lies:	Regaßeil	statt	Regazeil.
	11	"	13	"	"	"	Capiallas	"	Capillas.
"	"	"	19	"	<i>,</i> ,	"	fringeu	"	fringea.
"	7	11	3	17	"	"	insititia	11	institia.
"	11	"	21	"	"	"	rostfarbene	"	roßfarbene.
11	11	11	2	11	unten	17	Fries	"	Frico.
"	8	"	3	"	oben	"	Smetscher	11	Imetscher.
"	"	11	6	"	"	11	Tamariscineen	"	Samariscineen.
"	11	"	13	11	"	"	Wulf	"	Walf.
"	"	11	23	11	unten	11	Suitgner	"	Suitzner.
11	11	11	13	"	"	"	Sambi	"	Sambucus.
"	11	11	7	11	11	11	vulgēr	11	vulgas.
11	11	"	2	"	11	"	Mirtillo	(ar	Mistillo.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. baselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Fußli & Comp.